

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



42. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 18.02.2016

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung und öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – „Vorranggebiete für Windenergienutzung“	26
---	----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gemeinde Amt Neuhaus	Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Realsteuern 2016 in der Gemeinde Amt Neuhaus	26
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2016	27
	Aufhebungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Tosterglope	28
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2016	28
	Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2016	29
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2016	30
Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2016	31
	Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2016	32
Samtgemeinde Scharnebeck	3. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Scharnebeck	32

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung, Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	33
---	---	----

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung und öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg – „Vorranggebiete für Windenergienutzung“

Der Kreistag hat am 20.12.2010 den Beschluss für eine 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg – „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ gefasst. Nach Abschluss des Änderungsverfahrens wurde diese 2. Änderung am 21.12.2015 vom Kreistag als Satzung beschlossen. Dieser sind eine Begründung und ein Umweltbericht beigelegt.

Gemäß § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 252), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBI. S. 168) hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg als Obere Landesplanungsbehörde die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg - „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ mit einer Maßgabe genehmigt. Dies erfolgte durch Bescheid vom 15.10.2015 (AZ: 20303-55 ArL-LG 2.17). Dieser Maßgabe trat der Kreistag mit Beschluss vom 21.12.2015 bei.

Die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 - „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ liegt mit Begründung und Umweltbericht gem. § 11 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) ab dem Tage des Inkrafttretens beim Landkreis Lüneburg zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsicht ist während der Dienststunden von Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 04131 – 261644) beim Landkreis Lüneburg, Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung, Gebäude 3, Zimmer 206, Auf dem Michaeliskloster 8, 21335 Lüneburg, möglich.

Spätestens ab dem 30. Tag nach Inkrafttreten ist die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ für den Landkreis Lüneburg für mindestens einen Monat auch vollständig auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg www.landkreis-lueneburg.de/rrop zur Ansicht und zum Download eingestellt (§ 3 Abs. 7 NROG).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Landkreis Lüneburg geltend gemacht wird. Die Jahresfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung (§ 7 Abs. 1 NROG).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg – „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ in Kraft.

Lüneburg, 12. Februar 2016

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Manfred Nahrstedt

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Realsteuern 2016 in der Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Amt Neuhaus (Hebesatzsatzung) vom 18.09.2014 werden die Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer A	350 v.H.
2.	Grundsteuer B	375 v.H.
3.	Gewerbesteuer	350 v.H.
4.	Hebesatz für die Grundsteuer für die Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder nicht festzustellen ist,	
	• für Wohnungen, die mit Bad, WC und Sammelheizung ausgestattet sind:	1,24 €
	• für andere Wohnungen:	0,93 €
	• je Abstellplatz für Pkw in einer Garage:	6,24 €

Gegenüber dem Kalenderjahr 2015 ist damit bei der Grundsteuer A und B keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Steuerbescheiden für die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2016 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBI., Seite 423) in der jeweils gültigen Fassung die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2016 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2016 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Jahresbeträgen jeweils am 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11.2016 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2016 in einem Betrag am 01.07.2016 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2016 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabenfestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Die Steuernfestsetzung kann innerhalb einer Frist von 1 Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg angefochten werden.

Richter
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in der Sitzung am 02.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	629.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	629.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	616.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	561.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.800 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	616.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	597.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Tosterglope, den 03.02.2016

Stefan Betzenberger
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 12.02.2016 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 45 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19. bis 29.02.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tosterglope, den 17.02.2016

Stefan Betzenberger
Bürgermeister

Aufhebungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Tosterglope

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 03.02.2016 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Tosterglope vom 24. Oktober 1985 (Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 10/85) wird aufgehoben.

Artikel II

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tosterglope, den 03.02.2016

Stefan Betzenberger
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in der Sitzung am 26.01.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.967.500,-- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.967.500,-- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	100.000,-- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	100.000,-- Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.990.400,-- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.844.600,-- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	60.000,-- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	250.000,-- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000,-- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 100.000,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

Südergellersen, 26.01.2016

Gärtner
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 11.02.2016 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/53 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.02.2016 bis zum 01.03.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südergellersen, 11.02.2016

Gärtner
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in der Sitzung am 28.01.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.300.600,-- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.300.600,-- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.217.900,-- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.192.800,-- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,-- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	235.500,-- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

Westergellersen, 28.01.2016

Nischk
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Lüneburg, war nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.02.2016 bis zum 01.03.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Westergellersen, 11.02.2016

Nischk
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 14.01.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.917.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.917.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.747.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.915.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	288.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.726.300,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.210.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	545.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.245.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.187.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.210.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.430.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.290.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 28,5 v.H. der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen festgesetzt.

Melbeck, den 14.01.2016

Samtgemeinde Ilmenau

Rowohlt

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Absatz 4, § 120 Absatz 2 und § 111 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 08.02.2016 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Samtgemeinde Ilmenau liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 6, öffentlich aus.

Melbeck, den 09.02.2016

Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in der Sitzung am 09. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.097.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	1.097.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	109.900,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	109.900,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.055.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.030.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	414.300,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	17.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbesteuer	360 v.H.

Thomasburg, am 09. Dezember 2015

Schröder
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.02.2016 bis 29.02.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thomasburg, 12.02.2016

gez. Schröder
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in der Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.533.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	1.573.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.451.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.442.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	18.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbesteuer	340 v.H.

Wendisch Evern, am 17.12.2015

Behr

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.02.2016 bis 29.02.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Osthede, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wendisch Evern, 10.02.2016

gez. Behr

Gemeindedirektor

3. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 10, 12 und 99 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 27.01.2016 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 09.05.2012 beschlossen:

Artikel I

Der § 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Samtgemeinde erfüllt die Aufgabe „Breitbandausbau“ für alle Mitgliedsgemeinden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurde. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Scharnebeck in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Scharnebeck, den 27.01.2016
Samtgemeinde Scharnebeck
Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen



ArL Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel.: 04131/8545-1234; FAX.: 04131/8545-1203
E-Mail: lothar.schwarz@arl-lq.niedersachsen.de
Az.: 4.2.2-611-2248, 02/2016 H.A. Bd. IV

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**
Dienstgebäude Behördenzentrum - Ost

Vereinfachte Flurbereinigung Reinstorf
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 3 06 2248 -

Lüneburg, den 22.01.2016

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Im Flurbereinigungsverfahren Reinstorf, Landkreis Lüneburg sind durch die Anordnung vom 05.11.2012 gemäß § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende Flurstücke nachträglich zum Verfahren zugezogen worden:

Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Reinstorf, Flur 2, Flurstück 202/15,
Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Wendhausen, Flur 3, Flurstück 44/6,

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden beim

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesen zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der/die Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des FlurbG).

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-lq.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen.

gez. Schwarz

